Stadt Paderborn

Bebauungsplan Nr. 150 II. Änderung

- Kaukenberg -

für das Teilgebiet
zwischen Enzianweg, Kaukenberg, Arnikaweg, Südostgrenze des Flurstücks 371, Verbindungslinie der Punkte A, B und Südgrenze der Flurstücke 667, 668

zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Paderborn — Maßstab 1 : 1000 — Flur 33

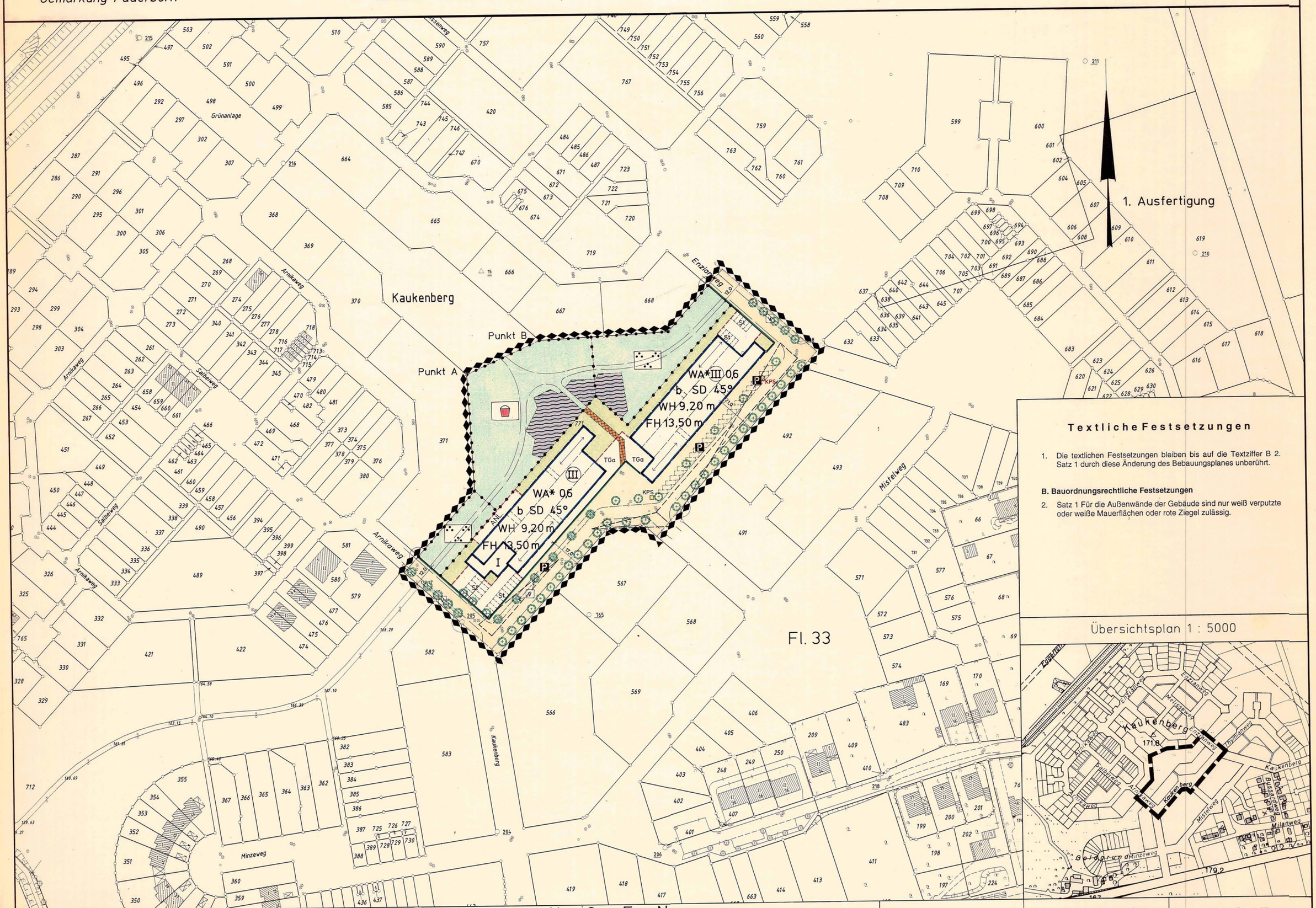

1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen

1. Die textlichen Festsetzungen bleiben bis auf die Textziffer B 2. Satz 1 durch diese Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2. Satz 1 Für die Außenwände der Gebäude sind nur weiß verputzte oder weiße Mauerflächen oder rote Ziegel zulässig.

Übersichtsplan 1 : 5000

FESTSETZUNGEN

Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

WA*	Allgemeines Wohngebiet siehe textl. Festsetzungen	SD	Satteldach
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	⟷	Firstrichtung
(III)	Zahl der Vollgeschosse zwingend	45°	Dachneigung
0,6	Grundflächenzahl	———	Baugrenze
b	besondere Bauweise siehe textl. Festsetzungen	——•——•——	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
WH	Max. Wandhöhe		Nicht überbaubare Grundstücksfläche
FH	Max. Firsthöhe		

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsgrünfläche innerhalb der Straßenverkehrsfläche nachrichtlich dargestellt
- P — Öffentlicher Parkplatz
- Sichtdreieck
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Pflanzgebot für Einzelbäume
- Parkanlage

Weitere Nutzungsarten

- TGa — Tiefgarage
- St — Stellplätze
- ANL — Anlieferung im Untergeschoß
- KPS — Kompaktstation
- Wasserfläche nachrichtlich dargestellt

BESTANDSANGABEN

- I — Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschoßzahl
- I — Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschoßzahl
- 129 — Höhenlinie
- 140,1 — Höhenpunkt
- Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – Planz V90) vom 18. 12. 1990.

HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990
Kartengrundlage: Stadtgrundkarten — Paderborn, den 14. JULI 95
Stand vom März 1995
Stadtvermessungsamt
[redacted]
Städt. Vermessungsdirektor

Grenze des Änderungsbereiches

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 150 I. Änderung werden innerhalb des Änderungsbereiches durch diesen Bebauungsplan außer Kraft gesetzt.

Der Gesamtplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und dem Grundstücksverzeichnis.
Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gestrichelt dargestellten Gebäudeumrisse und die vorgeschlagenen Grundstücksaufteilungen sind unverbindliche Vorschläge und keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Baudezernat
Paderborn, den 14. JULI 95

Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung
[redacted]
Dipl.-Ing.

Straßen und Brückenbauamt
[redacted]
Städt. Baudirektor

[redacted]
Technischer Beigeordneter

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Paderborn, den 14. JULI 95
Der Stadtdirektor
I. A.
[redacted]
Städt. Vermessungsdirektor

Der Bau- und Planungsausschuß hat am 22. 2. 1995 nach § 2 (1) BauGB die II. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluß wurde am 15. JULI 95 ortsüblich bekanntgemacht.
Paderborn, den 17. JULI 95
Der Stadtdirektor
I.V.
[redacted]
Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 25. JULI 95 bis 25. AUG. 95 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15. JULI 95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 9. OKT. 95
Der Stadtdirektor
I.A.
[redacted]
Stadt. Oberverwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 7. SEP. 95 als Satzung beschlossen.
Paderborn, den 9. OKT. 95

Für den Rat der Stadt — Für die Stadtverwaltung
[redacted]
Bürgermeister — Stadtdirektor
[redacted]
Ratsherr — Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 (1) BauGB am 15. DEZ. 95 zur Anzeige vorgelegt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 (3) BauGB wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 20. FEB. 96
Az. 35.21.11-708/P.264
Detmold, den 20. FEB. 96
Bezirksregierung
I.A.
[redacted]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 2. MRZ. 96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 4. MRZ. 96
Der Stadtdirektor
I.V.
[redacted]
Technischer Beigeordneter

Violette Änderungen aufgrund der Entscheidungen des Rates der Stadt über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen.
Beschluß vom 7. 9. 1995
Paderborn, den 9. OKT. 95
Der Stadtdirektor
I.V.
[redacted]
Technischer Beigeordneter